

RS Vwgh 1989/2/7 88/14/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §8 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1989, 272;

Rechtssatz

Werden Privatausgaben als Betriebsausgaben eingesetzt und Privanteile vom Abgabepflichtigen, obwohl er von ihnen Kenntnis hat, nicht ausgeschieden, indiziert dies ein vorsätzliches Verhalten, es sei denn, es ergäben sich konkrete Anhaltspunkte dagegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140222.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at